

PROTOKOLL

der

30. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

München, 19. bis 21. September 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
1. Genehmigung der Tagesordnung (CA/PL 14/06 rev. 1)	1
2. Genehmigung des Protokolls der 29. Sitzung des Ausschusses (CA/PL 13/06)	1
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses	1
4. SPLT - Sachstandsbericht (CA/PL 16/06) und	1
5. Positionspapier des <i>epi</i> zum SPLT - Stellungnahme zur zukünftigen Arbeit (CA/PL 18/06 e), Anmerkungen der FICPI zur "Neuheitsschonfrist" (CA/PL 23/06), Anmerkungen der AIPPI zur "Neuheitsschonfrist " (CA/PL 24/06), Standpunkt der UNICE zur weiteren Arbeit im Hinblick auf den SPLT (CA/PL 25/06)	1
6. USPTO - Vorschlag für einen "Dreiseitigen Weg zur Patenterteilung" (CA/PL 20/06)	10
7. Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 (CA/PL 17/06 + Add. 1 + CA/PL 22/06)	11
8. Änderung der Gebührenordnung im Hinblick auf das EPÜ 2000 (CA/F 13/06)	22
9. Vorgeschlagene Änderungen der Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer (VOGBK), die die Große Beschwerdekammer gemäß Regel 11 (2) EPÜ zu beschließen gedenkt (CA/PL 21/06)	23
10. Sonstiges	25
ANLAGE 1 TEILNEHMERLISTE	26

Die 30. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" fand unter dem Vorsitz von Herrn Mihály FICSOR (HU) vom 19. bis 21. September 2006 in München statt. Die Teilnehmerliste ist als Anlage beigefügt. Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer, insbesondere die neuen Mitglieder verschiedener Delegationen, Herrn Mehmet Ekiz (TR), Frau Maria Helena Augusto Nunes da Silva (PT) und Frau Lidija Knaus Smolar (SI).

Der Ausschuss legte im Gedenken an den verstorbenen Bob van Benthem, den ersten Präsidenten des Europäischen Patentamts, eine Schweigeminute ein.

1. Genehmigung der Tagesordnung (CA/PL 14/06 rev. 1)

1. Der Ausschuss genehmigte die in CA/PL 14/06 rev. 1 enthaltene Tagesordnung, wobei TOP 4 und TOP 5 zusammengelegt wurden. Er beschloss gemäß Artikel 9 (5) der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, die auf den Ausschuss entsprechend anzuwenden ist, die verspätet eingegangenen Dokumente CA/PL 16/06, CA/PL 23/06, CA/PL 24/06 und CA/PL 25/06 auf der Tagesordnung zu belassen.

2. Genehmigung des Protokolls der 29. Sitzung des Ausschusses (CA/PL 13/06)

2. Der Ausschuss genehmigte das in CA/PL 13/06 enthaltene Protokoll seiner 29. Sitzung mit den vom Vorsitzenden beantragten redaktionellen Änderungen unter den Nummern 51 und 52 sowie den von der dänischen bzw. von der britischen Delegation beantragten Änderungen unter den Nummern 61 und 63.

3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses

3. Der Ausschuss wählte in geheimer Abstimmung Herrn Per HOLMSTRAND (SE) mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für eine Amtszeit von drei Jahren, die am 18. September 2009 ausläuft.

4. SPLT - Sachstandsbericht (CA/PL 16/06) und

5. **Positionspapier des *epi* zum SPLT - Stellungnahme zur zukünftigen Arbeit (CA/PL 18/06 e), Anmerkungen der FICPI zur "Neuheitsschonfrist" (CA/PL 23/06), Anmerkungen der AIPPI zur "Neuheitsschonfrist" (CA/PL 24/06), Standpunkt der UNICE zur weiteren Arbeit im Hinblick auf den SPLT (CA/PL 25/06)**

4. Der Vorsitzende führte in das Thema ein.
5. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe I (Gruppe B+), Frau Anne REJNHOLD JØRGENSEN (DK) berichtete, dass die USA, Japan und Kanada generell den in CA/PL 16/06 enthaltenen "Vorschlag der Vorsitzenden für eine Paketlösung" befürwortet hätten. Auch wenn dieser in nächster Zukunft angenommen würde,

bräuchte man fünf bis zehn Jahre, um ihn in nationales Recht umzusetzen. Es werde schwierig sein, größere Änderungen an dem Vorschlag der Vorsitzenden vorzunehmen, da dieser von den Verhandlungspartnern allgemein akzeptiert werde. Zwar weise er eine gewisse Flexibilität auf, sei aber als Paket zu betrachten. Europa müsse die politischen Signale bedenken, die es in anderen Foren aussende (dem schlossen sich die Europäische Kommission und IS an). Die Harmonisierungsmaßnahmen seien in einem größeren Zusammenhang zu sehen, denn eine Einigung unter den Mitgliedern der Gruppe B+ werde die weiteren Arbeiten im Rahmen der WIPO und der dreiseitigen Zusammenarbeit erleichtern. Sollte keine Einigung zustande kommen, werde dies die EPO und Europa schwächen. Einige Mitgliedstaaten könnten eventuell separate Verhandlungen aufnehmen. Die Delegationen seien aufgefordert, ihre Interessengruppen zu befragen, damit schließlich ein Beschluss gefasst werden könne.

6. Die finnische Delegation berichtete als Vertreterin des Staats, der im zweiten Halbjahr 2006 die EU-Ratspräsidentschaft innehatte, über die Sitzung der Arbeitsgruppe des EU-Rats am 12. September 2006. Zweck der Sitzung sei gewesen, die Meinungen zum Vorschlag der Vorsitzenden zu koordinieren. Das Kompromisspaket sei nicht als mögliche Ausgangsbasis für weitere Verhandlungen zurückgewiesen worden. Den EU-Mitgliedstaaten sei klar, dass zurzeit eine außerordentliche Gelegenheit zu weltweiter Harmonisierung bestehe. Der Zeitplan der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe I sei zwar ehrgeizig, aber nicht unrealistisch. Die EU-Mitgliedstaaten fühlten sich zwar dem Ziel der Harmonisierung verpflichtet, doch stünden viele noch mit ihren nationalen Interessengruppen in Verhandlung und könnten keine endgültige Stellungnahme abgeben. Zu zentralen Fragen wie der "Neuheitsschonfrist", dem Wegfall der "Hilmer-Doktrin" und dem "Erstanmelderprinzip" seien positive Signale eingegangen. Vorbehalte bestünden jedoch zu den Details der "Neuheitsschonfrist". Die EU habe ihre Haltung zur "Neuheitsschonfrist" nicht aufgegeben. Bei den Themen "Rechte Dritter" und "kollidierender Stand der Technik" habe die Diskussion zu keinem Ergebnis geführt.
7. Der Vertreter der Europäischen Kommission war der Ansicht, dass Europa zu einem gemeinsamen Standpunkt gelangen müsse. Der Vorschlag der Vorsitzenden sei dafür eine gute Grundlage. Einige Punkte böten Flexibilität für weitere Verhandlungen. Die EU müsse gegebenenfalls Zugeständnisse bei ihrem gemeinsamen Standpunkt zur "Neuheitsschonfrist" machen, damit eine Einigung beim "Erstanmelderprinzip" möglich sei.
8. Das Amt, das darin von der deutschen Delegation unterstützt wurde, bekräftigte, dass Europa klar unterstreichen müsse, welche Konzepte es im Rahmen eines Gesamtpakets akzeptieren könne. Es hoffe, dass der Standpunkt Europas bis zur Sitzung der Gruppe B+ im September 2006 feststehe. Der Vorschlag der Vorsitzenden sei eine gute Grundlage, mit Ausnahme von drei Bereichen:
 - In einer diplomatischen Konferenz könne entschieden werden, ob die "Neuheitsschonfrist" sechs oder zwölf Monate betragen solle (dem stimmte HU zu).

- Bei den "Rechten Dritter" solle - zumindest in Europa - das bestehende europäische Modell befolgt werden. Die Erkenntnis, dass derzeit keine Harmonisierung möglich sei, werde Fortschritte ermöglichen. Alternativ könnten die "Rechte Dritter" im Abkommen obligatorisch gemacht und ein Übergangszeitraum könnte eingeführt werden.
- Als Kompromisslösung könnten internationale Anmeldungen als "kollidierender Stand der Technik" akzeptiert werden, auch wenn sie noch nicht in die regionale Phase eingetreten seien. "Kollidierende Anmeldungen" machten einen sehr kleinen Anteil der Anmeldungen im Amt aus. Falls hier also keine Harmonisierung erreicht werde, sei dies auch akzeptabel.

Das Kompromisspaket gebe im Großen und Ganzen den Verhandlungsstand von 1991 wieder. Europa habe die Möglichkeit, die USA vom Erstanmelderprinzip zu überzeugen. Die Verhandlungen sollten deshalb rasch abgeschlossen werden.

9. Der Vorsitzende hob die Ziele der Harmonisierungsbestrebungen hervor. Er gab zu, dass der Schwerpunkt darauf liegen müsse, wie mit Fragen umzugehen sei, die bei realistischer Betrachtung zurzeit nicht harmonisiert werden könnten (Zustimmung DE).
10. Der Vertreter der WIPO berichtete, es gebe keine Anzeichen eines Durchbruchs oder einer Änderung der Standpunkte. Beratungen seien im Gange. Eine Möglichkeit wäre, die Harmonisierungsbestrebungen im Ständigen Ausschuss "Patentrecht" auszusetzen.
11. Die britische Delegation bezeichnete den Vorschlag der Vorsitzenden als gute Ausgangsbasis. Zwar habe sie einige Vorbehalte, z. B. zu den "Rechten Dritter" und zur "Neuheitsschonfrist", doch erkenne sie an, dass Europa flexibel sein müsse - auch hinsichtlich des gemeinsamen Standpunkts der EU -, wenn es Fortschritte machen wolle (dem stimmte DE zu). Falls Europa unter sich keine Einigung finde, setze es eine Menge aufs Spiel. Die Anwendung der Kriterien "erfinderische Tätigkeit" und "Neuheit" bei "geheimen Vorveröffentlichungen" sei ein wichtiger Vorschlag zur Modernisierung. Die Schaffung von Standardkriterien für den Stand der Technik sei von Vorteil, z. B. im Hinblick auf die Nutzung von Arbeitsergebnissen. Alle Verhandlungspartner hätten die Verantwortung, ein Patentsystem zu schaffen, das so gestaltet sei, dass es seinen ursprünglichen Zweck erfülle.
12. Die finnische Delegation schloss sich der britischen Delegation an. Nationale Beratungen hätten eine hohe Flexibilität bei den Nutzern gezeigt, denen zufolge derzeit eine echte Gelegenheit bestehe, ein harmonisiertes System nach dem "Erstanmelderprinzip" zu schaffen und die "Hilmer-Doktrin" aufzugeben. Wenn bei der Harmonisierung keine Einigung zustande käme, sei ein unverhältnismäßig hoher Preis zu zahlen. Das Kompromisspaket bedürfe einiger Klärung, sei aber eine gute Grundlage für die weiteren Aktivitäten der Arbeitsgruppe I.

13. Die deutsche Delegation machte in einer vorläufigen Stellungnahme zwei eindeutig widersprüchliche Ansichten aus. Das Amt, wie auch die deutsche Delegation, wolle "geheime Vorveröffentlichungen", die Dauer der "Neuheitsschonfrist" und die "Rechte Dritter" aus dem Vorschlag der Vorsitzenden ausklammern, während andere Delegationen bereit seien, den Vorschlag als Paket anzunehmen. Falls das Paket komplett bleibe, müsse die deutsche Delegation es ablehnen. Die USA seien ihrer Ansicht nach bereit, ein harmonisiertes System nach dem "Erst-anmelderprinzip" ohne "Hilmer-Doktrin", aber mit einer "Neuheitsschonfrist" ohne "Erklärungspflicht" zu akzeptieren.
14. Die schwedische Delegation schloss sich der deutschen Delegation an. Europa müsse sich überlegen, wie der Kompromiss auf WIPO-Ebene einzubringen sei. Es müsse sich darauf einstellen, mit einem "reduzierten Paket" zu leben.
15. Die französische, die isländische, die lettische, die ungarische, die polnische, die niederländische, die spanische, die belgische (die vorläufig Stellung nahm) und die rumänische Delegation bezeichneten den Kompromissvorschlag als gute Ausgangsbasis. Die französische Delegation fügte jedoch hinzu, ein ausgewogenerer Ansatz sei erforderlich. Die Harmonisierung müsse in einer Verbesserung des weltweiten Patentsystems bestehen und sollte ein möglichst breites Spektrum abdecken. Die ungarische, die polnische, die niederländische und die spanische Delegation hatten Vorbehalte zu bestimmten Punkten des Vorschlags. Die polnische und die niederländische Delegation nannten dabei die (Dauer der) "Neuheitsschonfrist", die "Rechte Dritter" und die "Behandlung kollidierender PCT-Anmeldungen"/"geheime Vorveröffentlichungen". Die polnische Delegation ergänzte, ihre Vorbehalte könnten ausgeräumt werden und sie könne dem gesamten Paket zustimmen. Die niederländische Delegation betonte, der Verhandlungsprozess müsse transparent sein, auch gegenüber Dritten (dem stimmte SE zu). Es wäre für Europa hilfreich, wenn die Gruppe B+ die Ergebnisse auf WIPO-Ebene einbringen könnte. Die spanische Delegation hatte Vorbehalte hinsichtlich der Berücksichtigung der Begriffe "Ersterfinderprinzip" sowie "geheime Vorveröffentlichungen" für "Neuheit" und "erfinderische Tätigkeit". Sie werde bei Bedarf die nötige Flexibilität zeigen, um einen Kompromiss zu ermöglichen. Sie könne einer "Neuheitsschonfrist" von 12 Monaten zustimmen. Die rumänische Delegation sei bei anhängigen Fragen flexibel. Die Möglichkeit zur Aufgabe der "Hilmer-Doktrin" solle genutzt werden.
16. Der Vertreter der UNICE führte in das Dokument CA/PL 25/06 ein. Die UNICE sei sich über die Bedeutung der Flexibilität im Klaren (Zustimmung des *epi*). Sie könne jedoch dem Kompromissvorschlag als Paket nicht zustimmen (dem schloss sich das *epi* an).
17. Der Vertreter des *epi* erklärte in einer vorläufigen Stellungnahme, es sei nicht klar, ob der Vorschlag der Vorsitzenden für den Ständigen Ausschuss "Patentrecht" verwendet oder Teil eines eigenständigen Abkommens würde. Die Mitgliedstaaten sollten den Mut haben, Vorschläge abzulehnen, die zu schlechten Praktiken führen würden. Die Harmonisierungsbestrebungen hätten Mitte des 19. Jahrhunderts begonnen. Sie würden fortgesetzt, auch wenn der Vorschlag der Vorsitzenden nicht angenommen werde.

18. Der Vorsitzende fasste zusammen:

- Der Vorschlag der Vorsitzenden stelle insgesamt eine gute Grundlage für die weiteren Verhandlungen dar. Während einige Delegationen den gesamten Vorschlag mit einigen Vorbehalten akzeptieren könnten, wünschten andere mehr Flexibilität und die Möglichkeit, gewisse Elemente auszuklammern.
- Bedenken seien insbesondere hinsichtlich der Dauer der "Neuheitsschonfrist", des Schutzes der "Rechte Dritter", des neuen "Ersterfinderprinzips", "geheimer Vorveröffentlichungen" und der "Verhinderung der Selbstkollision" geäußert worden.
- Die Verpflichtung Europas zur Fortsetzung der Harmonisierungsgespräche in der Gruppe B+ werde eindeutig bekräftigt, obwohl auch betont werde, dass die Harmonisierung kein Selbstzweck sei und der Kompromiss letztendlich eine positive Balance der europäischen Interessen darstellen solle.
- Alle Delegationen hätten Bereitschaft zu Flexibilität gezeigt.
- Man sei sich einig, dass ein ausgewogenes Paket mit möglichst harmonisierten Lösungen erforderlich sei, die als internationale optimale Praxis betrachtet werden könnten und die weltweit die Qualität und Effizienz in Patentangelegenheiten verbessern könnten.
- Das Kompromisspaket sei für die nicht-europäischen Mitglieder der Gruppe B+ weitgehend akzeptabel, was einen gewissen Impuls darstelle. Es sei aber auch unterstrichen worden, dass Harmonisierung langwierig sei; was jetzt nicht erreicht werden könne, sei später möglich.

19. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe I führte in das Dokument CA/PL 16/06 ein.

"Erstanmelderprinzip" und veröffentlichte Anmeldungen

20. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe I erläuterte, dass das "Ersterfinderprinzip" dem europäischen Erstanmelderprinzip entspreche. Die französische, die spanische und die polnische Delegation äußerten Bedenken, dass dieser Begriff für unnötige Missverständnisse sorgen könne. Der Vorsitzende fügte hinzu, dass es sich nur um ein "Marketingetikett" handle, das zugegebenermaßen Probleme bereiten könne. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe I räumte ein, dass der Begriff erläutert werden müsse. Die deutsche Delegation erklärte, der Abkommensentwurf werde nicht aufgrund der Terminologie im Vorschlag der Vorsitzenden in Frage gestellt. Der Begriff könne beibehalten werden, sofern er angemessen erläutert werde. Die rumänische Delegation erinnerte an die Definition von "Erfinder" für den Abkommensentwurf (Artikel 9 b), Punkt c)). Die serbische Delegation betonte, das

"Erstanmelderprinzip" müsse in dem Abkommen völlig klar werden; die Auslegung eines unklaren Begriffs durch die Gerichte könne ansonsten negative Auswirkungen haben. Der Vertreter des *epi* schloss sich den Anmerkungen der deutschen, der rumänischen und der serbischen Delegation an.

"Neuheitsschonfrist"

Die folgenden Bezugnahmen auf "Punkte" beziehen sich auf die Nummerierung in CA/PL 16/06 unter der Überschrift "Neuheitsschonfrist".

21. Die deutsche Delegation äußerte den Wunsch, die Länge der "Neuheitsschonfrist" aus Gründen der Flexibilität offen zu lassen. Sie unterstütze den unter Punkt 2 geäußerten Gedanken eines Sicherheitsnetzes (Zustimmung FR, AT, HU, UNICE und *epi*) und könne Punkt 3 (keine "Erklärungspflicht") akzeptieren. Der Vorschlag unter Punkt 4 zu den "Rechten Dritter" würde zu keiner echten Harmonisierung führen, und dieses Zugeständnis brächte Europa somit keinen Nutzen. Der Punkt solle offen bleiben, bis eine vollständige Harmonisierung erreicht werden könne (Zustimmung durch GR, ES, *epi* und die Europäische Kommission). Die hellenische Delegation wünschte im Interesse der Rechtssicherheit eine möglichst kurze "Neuheitsschonfrist". Die "Erklärungspflicht" solle möglichst streng sein. Die finnische Delegation vertrat die Ansicht, der gemeinsame Standpunkt der EU zur "Neuheitsschonfrist" müsse gegebenenfalls überarbeitet werden, damit echte Verhandlungen möglich seien. Die schwedische Delegation schloss sich den Vorrednern an. Sie warnte davor, dass eine eingeschränkte Einigung zur "Neuheitsschonfrist" in der Gruppe B+ dazu führen könne, nationalen Anmeldern aufgrund kollidierender nationaler Neuheitsschonfristen Rechte auf internationaler Ebene zu verweigern. Die französische Delegation könne als Kompromiss eine 12-monatige "Neuheitsschonfrist" (Zustimmung ES) und eine nicht-zwingende "Erklärungspflicht" akzeptieren. Sie bevorzuge eine obligatorische Bestimmung über die "Rechte Dritter" (dem stimmten AT, ES und NL zu, wobei NL alternativ vorschlug, diesen Punkt einem Beschluss durch eine diplomatische Konferenz zu überlassen). Die österreichische Delegation erklärte in einer vorläufigen Stellungnahme, dass vor allem unerfahrene Anmelder von einer nicht-obligatorischen "Erklärungspflicht" profitieren würden. Der "Neuheitsschonfrist" sei uneingeschränkt zuzustimmen, sofern die USA im Gegenzug das "Erstanmelderprinzip" annähmen. Die polnische Delegation war mit den Punkten 1 - 3 einverstanden (dem schloss sich ES an). Sollte eine 12-Monatsfrist angenommen werden, müssten dafür die "Rechte Dritter" verpflichtend werden. Die ungarische Delegation zog eine obligatorische "Erklärungspflicht" vor, erklärte sich aber flexibel. Eine optionale Klausel über die Rechte Dritter unter den im Vorschlag der Vorsitzenden genannten Umständen entspräche nicht dem Erfordernis der Rechtssicherheit. Der Vertreter der UNICE erläuterte, die UNICE bevorzuge eine 6-monatige "Neuheitsschonfrist", da diese in 37 von 38 Ländern weltweit bestehe. Die Punkte 1 und 3 seien aber keine "Dealbreaker". Die UNICE fügte die in CA/PL 25/06 aufgeführten Argumente hinzu. Die "Rechte Dritter" seien in Europa

beizubehalten, auch auf Kosten der Harmonisierung. Der Vertreter des *epi* sprach sich gegen das Konzept der "Neuheitsschonfrist" aus. Je länger diese Schonfrist sei, desto größere Zugeständnisse mache Europa. Verpflichtende Bestimmungen über die "Rechte Dritter" seien vor allem nötig, wenn eine "Neuheitsschonfrist" eingeführt werde. In Japan habe es keine Probleme mit einer zwingenden "Erklärungspflicht" gegeben. Die serbische Delegation schloss sich der UNICE und dem *epi* an. Früher oder später müsse Europa wahrscheinlich eine Neuheitsschonfrist akzeptieren, wie dies auch bei dem EU-Geschmacksmusterrecht 2005 der Fall gewesen sei.

22. Der Vorsitzende fasste zusammen:

- "Rechte Dritter": allgemeine Übereinstimmung, dass die "Rechte Dritter" in Europa geschützt werden müssten; keine allgemeine Übereinstimmung, wie mit "Rechten Dritter" außerhalb Europas umzugehen sei und ob dem unter Punkt 4 dargelegten "Mischsystem" zugestimmt werden könne.
- "Neuheitsschonfrist" als Sicherheitsnetz: allgemeine Zustimmung, wobei die UNICE, das *epi* und die serbische Delegation Vorbehalte äußerten.
- Dauer der "Neuheitsschonfrist": im Sinne der Rechtssicherheit möglichst kurz; einige Delegationen könnten 12 Monate akzeptieren, andere wollten sich an die gemeinsame Position der EU (6 Monate) halten oder die Frage auf einer diplomatischen Konferenz behandeln.
- Bei der "Erklärungspflicht" bestehe die meiste Flexibilität, obwohl einige Delegationen die Erklärungspflicht in das Abkommen aufnehmen wollten.

23. Der Vorsitzende stimmte der deutschen Delegation darin zu, dass die Position Europas zu den "Rechten Dritter" klarzustellen sei. Bei der Behandlung von "Rechten Dritter" außerhalb Europas sei taktisch vorzugehen. Zunächst solle weltweit eine obligatorische Bestimmung über Rechte Dritter gefordert werden. Zugeständnisse könnten später gemacht werden. Die "Rechte Dritter" könnten auch mit der "Neuheitsschonfrist" verknüpft werden. Alternativ würde im Abkommen keine Bestimmung aufgenommen, während Europa seine Rechte Dritter beibehalte. Man solle nach Möglichkeit nicht zeigen, dass Europa in diesem Punkt gespalten sei.

24. Die britische Delegation war der Ansicht, dass die "Rechte Dritter" nicht endgültig geklärt werden könnten, da die EU zuerst ihre Position zur "Neuheitsschonfrist" überarbeiten müsse.

25. Der Vertreter des *epi* unterschied zwischen zwei Arten von "Rechten Dritter". Europa solle auf weltweitem Schutz bei Einzelerfindern bestehen, die ansonsten überall ein Patent anmelden müssten oder aber ganz ohne Schutz wären. Im Fall von Dritten, die Informationen des Anmelders nutzen, könne Europa vielleicht einen Kompromiss schließen.

26. Das Amt bemerkte, für die USA gehörten die "Rechte Dritter" zum Thema Patentverletzung und somit nicht in das Abkommen. Eine weltweite "Neuheitsschonfrist" hätte in verschiedenen Ländern unterschiedliche Folgen. Die "Rechte Dritter" könnten aus dem Vertrag ausgeklammert werden. Falls sie in ihn integriert würden, sollte die Mehrheit der Unterzeichnerstaaten sie als optimale Praxis ansehen.
27. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe I stimmte dem zu. In den USA seien Europäer meist Rechtsinhaber, die sich nicht auf die Rechte Dritter verlassen müssten. Wenn man hier keine Harmonisierung erziele, sei dies akzeptabel, solange Europa weiter die Rechte Dritter schütze.

"Behandlung kollidierender PCT-Anmeldungen"

28. Die britische Delegation äußerte nicht inhaltliche, sondern politische Vorbehalte. Diese Bestimmung sei insbesondere für Entwicklungsländer heikel. Sie begünstige starke Nutzer des PCT-Systems, die damit Patentschutz in den Ländern ihrer Wahl erhielten und später unveröffentlichten Patentanmeldungen in anderen Ländern entgegenstünden, in denen sie selbst vielleicht keinen Patentschutz gesucht hätten. Der Vorschlag könne unterstützt werden, wenn SPLT-Fragen in nächster Zukunft nicht auf WIPO-Ebene behandelt werden könnten.
29. Die französische Delegation hatte Bedenken wegen der Folgen, die eine Einstufung von PCT-Anmeldungen in den "Stand der Technik" zum Prioritätstag mit sich brächte. Damit erhielten PCT-Anmeldungen einen ungerechten Vorteil gegenüber regionalen oder nationalen Anmeldungen. Es sei jedoch besser, einen klaren Vorschlag zu haben.

"Bestimmungen zu vorveröffentlichten Anmeldungen"

30. Das Amt war der Meinung, dass das Thema vorerst offen bleiben solle, da kein Kompromiss in Aussicht sei.
31. Die britische Delegation unterstützte den Kompromissvorschlag zu "geheimen Vorveröffentlichungen", der für die Erteilung aller Patente, unabhängig vom Anmelder, gelten solle. Patente seien für echte Erfindungen zu erteilen, nicht für geringfügige Verbesserungen zu bestehenden. Die britische Delegation sei eventuell bereit, einer "Klausel zur Verhinderung der Selbstkollision" zuzustimmen.
32. Die deutsche Delegation wollte das Thema lieber offen lassen. Sie sprach sich für einen Test nur auf Neuheit aus (Zustimmung FR), war aber zu einem Kompromiss bereit. Ein Patendickicht sei zu vermeiden.

33. Die französische Delegation machte auf die praktischen Folgen des Vorschlags aufmerksam, nämlich auf die Qualität der eingereichten Anmeldungen sowie auf die Auswirkungen für die Anmelder, wie z. B. die verringerte Rechtssicherheit. Diese Folgen seien zu berücksichtigen, bevor neue Grundsätze in das europäische Patentrecht eingeführt würden. Sie war nicht der Meinung, dass der Vorschlag zu Verbesserungen des Systems führen würde. Der Vorschlag zur "erfinderrischen Tätigkeit" würde dazu führen, dass es beim "Stand der Technik" zu keiner Harmonisierung komme.
34. Der Vertreter der UNICE vertrat die Auffassung, dass "Neuheit" und "erfinderrische Tätigkeit" auch innerhalb Europas nicht-harmonisierte Konzepte seien. Sie müssten zunächst definiert und später harmonisiert werden.
35. Der Vertreter des *epi* glaubte, es müssten alle Anstrengungen unternommen werden, um die Definition des "Standes der Technik" zu harmonisieren. Die "Verhinderung der Selbstkollision" erhöhe das Risiko eines Patentedickichts. Das *epi* könne dem Vorschlag nicht zustimmen, vor allem wenn die aufgeführten zusätzlichen Erfordernisse optional seien.
36. Der Vorsitzende fasste zusammen:
- Es gebe keine gemeinsame Position und keine Entscheidung darüber, ob dieser Punkt in einem "zweiten Korb" behandelt werden solle.
 - Alle Delegationen seien gegen die Einführung einer Klausel zur "Verhinderung der Selbstkollision".
37. Der Ausschuss erörterte den SPLT-Zeitplan und insbesondere die Frage, ob bestimmte Elemente oder zumindest die zweite Hälfte des Vorschlags der Vorsitzenden nach weiteren internen Beratungen in einem späteren Stadium zu erörtern seien.
38. Der Vorsitzende fasste die Diskussion zusammen:
- Die EU habe dem Vorschlag der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe I nicht zustimmen können. Der Ausschuss könne dies nicht ausgleichen.
 - Es gebe kein Mandat, die Europäische Patentorganisation auf internationaler Ebene zu vertreten. Europa müsse sich auf Koordinierungstreffen stützen. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe I leite die Arbeiten der Gruppe B+. In dieser Funktion könne sie verständlicherweise nicht die europäischen Interessen vertreten.
 - Der Ausschuss habe die Grenze seiner Zuständigkeit erreicht, da die Frage des SPLT-Zeitplans eindeutig politisch sei. Es werde wohl keine völlige Harmonisierung bei den drei vom Amt genannten Punkten des Vorschlags der Vorsitzenden erzielt. Ansonsten werde der Vorschlag begrüßt.
39. Die schwedische Delegation teilte die Bedenken der deutschen und der französischen Delegation. Die Risiken, die sich daraus ergäben, den Vorschlag der Vorsitzenden in der nächsten Sitzung in Tokio vorzulegen, seien offensichtlich geworden.

- 40. Der Ausschuss nahm den mündlichen Sachstandsbericht der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe I (Gruppe B+) - Frau Anne Reinhold Jørgensen - sowie den der finnischen Delegation als Vertreterin des Staats, der im zweiten Halbjahr 2006 die EU-Präsidentschaft innehatte, zur Kenntnis.
- 41. Der Ausschuss unterstützte die Zusammenfassungen des Vorsitzenden zu CA/PL 16/06.
- 42. Der Ausschuss nahm CA/PL 18/06, CA/PL 23/06, CA/PL 24/06 und CA/PL 25/06 zur Kenntnis.

6. USPTO - Vorschlag für einen "Dreiseitigen Weg zur Patenterteilung" (CA/PL 20/06)

- 43. Das Amt führte in das Dokument ein.
- 44. Die britische Delegation erklärte, sie unterstütze jede Initiative, mit der die Dienste für Anmelder sowie die Geschwindigkeit dieser Dienste verbessert würden. Sie teilte jedoch die Bedenken des Amts zum Vorschlag über den dreiseitigen Weg, der für die USA offenbar von wesentlich größerem Nutzen sei als für Europa.
- 45. Die deutsche Delegation sprach sich in einer vorläufigen Stellungnahme für Vorschläge zur Effizienzsteigerung des internationalen Patentsystems aus. Sie schloss sich den Bedenken des Amts an, insbesondere im Hinblick auf das PCT-System (Zustimmung GR). Sie wünschte, mehr über den Vorschlag zu erfahren (dem schloss sich GR an).
- 46. Die französische Delegation stimmte den Vorrednern zu. Die Umsetzung des Vorschlags könne beeinträchtigt werden, wenn es zu keiner Harmonisierung komme. Das Konzept der Einheitlichkeit der Erfindung müsse harmonisiert werden. Dem schloss sich das Amt an.
- 47. Die spanische Delegation war der Ansicht, dass geprüft werden müsse, ob der Vorschlag der Pariser Verbandsübereinkunft entspreche. Das Amt stellte klar, dass der Anmelder rechtlich nicht verpflichtet sei, am dreiseitigen Weg teilzunehmen.
- 48. Die schwedische Delegation stimmte den Vorrednern zu und äußerte Zweifel, ob der Vorschlag ein wirksames Mittel sei, um das gesetzte Ziel zu erreichen.
- 49. Der Vertreter des *epi* vertrat die Ansicht, dass drei unabhängige Recherchen zu besseren Ergebnissen führten als aufeinander aufbauende Recherchen (Zustimmung der UNICE). Der Vorschlag sei nicht dazu geeignet, die Arbeitslast zu verringern. Er sei unvereinbar mit dem PCT und würde sich negativ auf diesen auswirken. Es sei unklar, i) ob die "Erstanmeldung" eine Anmeldung innerhalb von 12 Monaten gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft sei, ii) wie Japan mit seinem Arbeitsrückstand wie geplant teilnehmen könne und iii) was mit der Aussage gemeint sei, dass die Anmeldung "prüfbereit" sein müsse. EU-Staatsangehörige reichten in Europa außerdem hauptsächlich nationale Anmeldungen ein. In den USA sei dies weniger der Fall. Die Anspruchssätze variierten beträchtlich zwischen Europa, den USA und Japan. Schließlich seien Vorschläge zur PCT-Reform gegenüber solchen zu bevorzugen, die das PCT-System nicht betreffen.

50. Die UNICE befürwortete Maßnahmen zur Verbesserung der Recherchen. Der dem Vorschlag zugrunde liegende Gedanke sei sinnvoll. Die UNICE habe aber Zweifel an der praktischen Umsetzung des Vorschlags. Außerdem würden die Ansprüche häufig für die Prüfung im Amt der Nachanmeldung geändert, nachdem die Ergebnisse der ersten Recherche bekannt seien.
51. Die Personalvertreter stimmten dem Amt, dem *epi* und der UNICE zu. Der Vorschlag würde im Amt zu keinem Effizienz- oder Qualitätsgewinn führen. Es sei daher unklar, wie der Vorschlag dazu beitragen könne, die Qualität der Prüfung zu verbessern.
52. Das Amt kündigte an, es wolle sich auf die Vorschläge zur PCT-Reform konzentrieren, dabei aber für alle anderen Vorschläge offen bleiben. Es erläuterte, in welchem Stadium eine Anmeldung nach Ansicht der trilateralen Ämter prüfbereit sei. Es werde dem USPTO über die Diskussion im Ausschuss berichten und den Ausschuss bald informieren.
53. Der Vorsitzende fasste zusammen:
- Der in CA/PL 20/06 dargelegte Vorschlag zum dreiseitigen Weg habe keine Unterstützung gefunden. Die möglichen negativen Auswirkungen seiner Umsetzung auf den PCT gäben Anlass zu Bedenken.
 - Es sei betont worden, dass der Vorschlag zwar darauf abziele, die gegenseitige Nutzung von Arbeitsergebnissen zu fördern, dass aber sein Sinn, wenn überhaupt, in der Verbesserung der Arbeitsqualität der trilateralen Ämter liege.
54. Der Ausschuss gab eine einstimmige negative Stellungnahme zu CA/PL 20/06 ab (anwesend: 28; dagegen: 28).

7. Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 (CA/PL 17/06 + Add. 1 + CA/PL 22/06)

55. Das Amt führte in die verschiedenen Regeln ein.
56. In der Diskussion ging es insbesondere um Themen wie i) Änderungen im Hinblick auf die elektronische Einreichung, ii) Fristen für die Hinzufügung oder Berichtigung von Prioritätsansprüchen, iii) fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen, iv) Fristverlängerung und v) Ausschluss der Weiterbehandlung bei bestimmten Fristen.
57. *Im folgenden Überblick sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Soweit nicht explizit angegeben, wurden Anregungen von Delegationen mit Beobachterstatus von den übrigen Delegationen nicht unterstützt.*

Regel 1
("Schriftliches Verfahren") - Wortlaut später in Non-Paper des Amts geändert

Regel 2
("Einreichung von Unterlagen; Formvorschriften")
- Wortlaut später in Non-Paper des Amts geändert

58. SE: R. 1 könnte als vorrangig gegenüber R. 2 gesehen werden. In R. 1 sollte auf R. 2 Bezug genommen oder die Formulierung "unbeschadet der Regel 2" verwendet werden. Wir begrüßen eine Übertragung des Wortlauts von der ehemaligen R. 24 (2) zur R. 2.
59. PT: Wir stimmen SE zu. R. 1 und R. 2 erfüllen denselben Zweck. Die Überschrift von R. 2 sollte "Verfahren" lauten.
60. RO: Die Formulierung "auf Papier oder auf einem Bildschirm" in R. 1 ist zu streichen. Die Verwendung von "auf einem Bildschirm" alleine würde auch die Textnachricht auf einem Mobiltelefon umfassen und ist inakzeptabel. Die alleinige Verwendung von "auf Papier" würde künftige Entwicklungen nicht berücksichtigen.
61. FR: Anpassung der R. 1 an den Wortlaut der R. 49 (2)
62. Personalvertreter: "oder auf einem Bildschirm" bietet keinen Mehrwert, da alle Dokumente immer auf Papier reproduziert werden können. Die ausschließliche Reproduzierbarkeit auf einem Bildschirm würde der Gesundheit der Bediensteten schaden. Der Wortlaut ist "reproduzieren lässt", nicht "reproduzieren lassen muss".
63. epj: Wir stimmen den Personalvertretern zu. Alle Dokumente müssen auf Papier reproduzierbar sein, da Anwälte und Prüfer sonst nicht arbeiten könnten. Dreidimensionale Bilder können leicht auf Papier reproduziert werden. Die Online-Einreichung von Dokumenten, die sich nicht ausdrucken lassen, ist nicht akzeptabel.
64. Amt: Ein Querverweis in R. 1 auf R. 2 wird geprüft, doch sind die Themen nicht zwingend miteinander verbunden. Querverweise sind in der Regel nur rückbezüglich. Die Formulierung "auf einem Bildschirm" würde die Verwendung neuer Technologien erlauben. Derzeit führen "auf Papier" und "auf einem Bildschirm" zu denselben Ergebnissen. "Oder auf einem Bildschirm" sinnvoll in Fällen, in denen ein Ausdruck nicht möglich ist, z. B. bei dreidimensionalen Bildern. Natürlich kann auf Papier Vorliegendes immer auf einem Bildschirm dargestellt werden. R. 1 und R. 2 sollen die geltende Praxis nicht ändern.
65. Vorsitzender: R. 1 und R. 2 betreffen unterschiedliche Themen. R. 1 betrifft die schriftliche Form eines Dokuments, R. 2 die technischen Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung.
66. TR: R. 1 und R. 2 verhindern keine Anmeldungen, für die Fremdanwendungen erforderlich sind, die das Amt eventuell nicht besitzt.

67. Amt: R. 2 (1) gibt dem Präsidenten die Befugnis, bestimmte technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung zu erlauben. Das Amt behält damit die Kontrolle. R. 1 ist nicht isoliert, sondern in Kombination mit der neuen R. 2 zu lesen.
68. DE: Wir melden Vorbehalte an, weil das Non-Paper des Amts nur in Englisch vorliegt.
69. Serbische Delegation: Der Wortlaut im Non-Paper des Amts (R. 1) schließt eine ausschließliche Reproduzierbarkeit auf einem Bildschirm nicht aus. "Reproduziert" ist durch "ausgedruckt" zu ersetzen. Dies trägt den Bedenken der Personalvertreter Rechnung und stellt keine Beschränkung für künftige Entwicklungen dar.
70. Der Vorsitzende hat Verständnis für die Bedenken der Personalvertreter. Eine ausschließliche Reproduzierbarkeit auf einem Bildschirm ist zu vermeiden.
71. epi: Durch die Ermächtigung des Präsidenten des Europäischen Patentamts in R. 2 kann dieser R. 1 ändern.
72. Zwischen dem epi, den Personalvertretern, dem Vorsitzenden und dem Amt entsteht eine Diskussion über die Zuständigkeiten des Präsidenten und des Verwaltungsrats.
73. Konsultative Abstimmung über das Non-Paper des Amts (anwesend: 24; dafür: 18; dagegen: 5; Enthaltungen: 1).

Regel 3 ("Sprache im schriftlichen Verfahren")

74. FR: Bezug zwischen R. 3 (1) ("Unterlagen") und R. 3 (3) ("schriftliche Beweismittel") ist unklar. Querverweis erforderlich (unterstützt von den Personalvertretern und dem epi).
75. Personalvertreter: Bezug zu R. 5 ("Übersetzung eines Schriftstücks") unklar.
76. Amt und serbische Delegation: Es besteht keine Verbindung zwischen R. 3 und R. 5 und zwischen R. 3 (1) und R. 3 (3). "Schriftliche Beweismittel" bezieht sich auf Patentschriften.
77. Vorsitzender: R. 3 (1) enthält den ersten Verweis auf "Unterlagen", während R. 5 eine Kann-Bestimmung ist.
78. epi: Wenn sich R. 5 auf alle Schriftstücke bezieht, so ist in R. 3 klarzustellen, was unter dem Begriff "Unterlagen" verstanden wird. In R. 3 (3) werden die Begriffe "schriftliche Beweismittel" und "Schriftstück" verwendet.
79. Amt: R. 3 soll unverändert bleiben, damit keine Diskussion über die Bedeutung des Begriffs "documents" entsteht. In R. 1 wird "document" verwendet, was konsequent durchgehalten wird. Im Gegensatz zum Englischen verwendet das Deutsche für "document" unterschiedliche Begriffe.

Regel 6
("Einreichung von Übersetzungen und Gebührenermäßigung")
- Wortlaut später in Non-Paper des Amts geändert

80. epi: "Antrag auf Überprüfung" in R. 6 (2) und (3) einfügen. "Antrag auf Widerruf oder Beschränkung" in R. 6 (3) einfügen.
81. Amt: Zustimmung vorbehaltlich der Konsultation der Finanzabteilung zu R. 6 (3).

Regel 10
**("Übergang der Zuständigkeit von der Eingangsstelle
auf die Prüfungsabteilung")**

82. RO: Die Überschrift muss geändert werden, da die Regel nicht den Übergang der Zuständigkeit zum Thema hat. Das Amt stimmt dem zu.
83. Personalvertreter: Artikel 16 - 18 EPÜ hätten geändert werden sollen. Wer bestimmt nach der neuen Regel 14 (2) GebO, ob der richtige Betrag der Prüfungsgebühr entrichtet wurde? Wenn die Gebühr nicht korrekt entrichtet wurde, ist kein Prüfungsantrag gestellt.
84. epi: Der Gebrauch der Begriffe "responsibility"/"competence" ist fragwürdig. Amt: Die Regel verwendet die Terminologie des EPA. Die geltende Rechtsgrundlage der Regel bleibt unverändert.

Regel 11 (3)
("Geschäftsverteilung für die erste Instanz")

85. Personalvertreter: Die Recherchenabteilung sollte in die R. 11 (3) einbezogen werden, um die Bestimmung an die Praxis im Amt anzugleichen. Das Amt will dies prüfen.

Regel 12 ("Präsidium der Beschwerdekammern")

86. Das Amt bestätigt dem Vorsitzenden, dass die Verlängerung des in R. 12 (2) genannten Zeitraums nicht die in R. 12 (4) und R. 13 (1) genannten Zeiträume berührt.

Regel 13
**("Geschäftsverteilungsplan für die Große Beschwerdekammer
und Erlass ihrer Verfahrensordnung")**

87. Nach Bemerkungen von BE und des epi erklärt das Amt, dass es angesichts des voraussichtlichen Anstiegs im Arbeitsaufkommen nötig ist, Mitglieder für die Arbeit mit dem neuen Verfahren nach Artikel 112a EPÜ zu benennen. Diese Erläuterung wird akzeptiert.

Regel 30
("Erfordernisse europäischer Patentanmeldungen
betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen")

88. DE: Es sollte sichergestellt werden, dass R. 56 nicht gilt, indem "Sequenzprotokoll" in R. 30 (2) als in Einklang mit R. 30 (1) definiert wird. Amt: Dieser Punkt wird wahrscheinlich in den Richtlinien für die Prüfung erläutert.
89. UK, RO, NL und epi : Die Rechtsfolge (Zurückweisung der Anmeldung) in R. 30 (3) ist zu streng. Alternativer Wortlaut: "Die Anmeldung gilt als nicht offenbart./Die Anmeldung gilt als zurückgenommen". Oder es könnte festgesetzt werden, dass die Anmeldung nicht recherchiert wird.
90. Personalvertreter: Die Anmeldung würde wegen mangelnder Offenbarung zurückgewiesen. Dies würde Arbeit von den Formalsachbearbeitern zu den Prüfern verlagern. Wird die Anmeldung zurückgewiesen, so ist die frühe Zurückweisung durch die Formalsachbearbeiter angemessen. Sequenzprotokolle sind für spätere Recherchen wichtig.
91. RO: Aufspaltung der doppelten Bedingung "does not furnish [...] and pay" in R. 30 (3) in zwei Teile, da der Wortlaut verwirrend ist.
92. Amt: Weiterbehandlung möglich. Amt verweist auf Bestimmungen des Art. 90 (5) EPÜ im Rahmen der Zurückweisung von Anmeldungen durch die Eingangsstelle in Erwiderung auf einen formellen Mangel.
93. epi: Es ist manchmal schwierig, bei der Erstellung der Anmeldung das elektronische Sequenzprotokoll zu finden. Wir bleiben bei unseren Einwänden.

Regel 35 ("Allgemeine Vorschriften")

94. Personalvertreter: Widerspruch zwischen R. 35 (1) und R. 2 (1). Wortlaut der R. 2 nach "unmittelbar" und "durch die Post" einfügen.
95. epi: "unmittelbar oder durch die Post" streichen, da dies durch R. 2 (1) abgedeckt wird.
96. Das Amt erläutert die Regel ausführlicher.

Regel 37
("Übermittlung europäischer Patentanmeldungen")
- Wortlaut später in Non-Paper des Amts geändert

97. NL mit Unterstützung des epi: In R. 37 (2) Zuschlagsgebühren (z. B. für die verspätete Einreichung einer Sequenz) einfügen. Einige nationale Gesetze erfordern aus Gründen der nationalen Sicherheit eine Einreichung auf nationaler Basis.

98. Amt: Zuschlagsgebühren werden in der Praxis nur nach R. 30 entrichtet, wenn wir den Anmelder dazu aufgefordert haben. In der Praxis entsteht dieses Problem deshalb nicht. Art. 75 - 77 EPÜ befasst sich mit Sicherheitsfragen.
99. epi: Es besteht die Möglichkeit, dass Zuschlagsgebühren vor einer Aufforderung durch das Amt entrichtet werden.
100. Amt: Einverständnis mit einer Änderung des Wortlauts in R. 37 (2) zu "für diese Anmeldung bereits entrichtete Gebühren". Diese Formulierung schließt Zuschlagsgebühren mit ein.

Regel 39
("Benennungsgebühren")
- Wortlaut später in Non-Paper des Amts geändert

101. Amt: R. 39 (4) betrifft Fälle, in denen die Anmeldung im Amt eingegangen ist, während R. 37 (2) Fälle betrifft, in denen sie nicht im Amt eingegangen ist. Die Regeln widersprechen sich nicht (unterstützt von der serbischen Delegation). Der Kontext der R. 39 macht ihren Geltungsbereich deutlich.
102. Auf Bemerkungen von FR und des epi hin erklärt sich das Amt bereit, in R. 39 (4) "unbeschadet R. 37 (2) Satz 2 ..." einzufügen.

Regel 40
("Anmeldetag")
- Wortlaut später in Non-Paper des Amts geändert

103. DE, UK, FR, BE und epi: Die Frist in R. 40 (3) sollte an das PLT angepasst werden.
104. Amt: Getrennte Fristen für Abschriften und beglaubigte Abschriften wären schwer umzusetzen. [*R. 6 (1) wird später angepasst.*] Wir werden sicherstellen, dass die Bestimmung dem PLT entspricht. In der Praxis tut sie das bereits.

Regel 41 (1) ("Erteilungsantrag")

105. NL: Verwendung von "vom Europäischen Patentamt vorgeschriebenes Formblatt" oder PLT-Formblatt.
106. Amt: Wir hoffen, dass das neue PCT-Formblatt für uns akzeptabel ist. Das PLT verweist auf das PCT-Formblatt. Es gibt kein eigenes PLT-Formblatt.
107. Der Vorsitzende regt an, "drawn up by" durch "prescribed by" zu ersetzen.

Regel 51 ("Fälligkeit")

108. Das Amt bestätigt FR, dass keine Zuschlagsgebühr fällig wird, wenn die Zahlung innerhalb von vier Monaten erfolgt (R. 51 (4)).

109. epi: Eine neue Regel 156a wird benötigt. Die Bestimmungen in R. 51 (4) und R. 51 (5) gelten nur für anhängige europäische Anmeldungen, während die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 122 EPÜ oder die Wiedereröffnung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer nach Art. 112a (5) EPÜ auch für Patente gelten kann. Mangels nationaler Vorschriften werden Probleme auftauchen.

110. Amt: Dies ist ein Thema für die nationalen Gesetzgeber.

Regel 52 ("Prioritätserklärung")

111. UK und SE: Wir fragen uns, ob R. 52 (3) dem PCT-Wortlaut (R. 26bis PCT) entspricht.

112. Amt: Der PCT und das EPÜ verwenden eine unterschiedliche Terminologie. R. 52 unterscheidet zwischen zwei mögliche Szenarien, die - wie in der entsprechenden PCT-Bestimmung - beide abgedeckt werden müssen. In der PCT-Arbeitsgruppe wurde diese Regel nicht erörtert (bestätigt von der serbischen Delegation).

113. Das epi ersucht das Amt, seine Position zu überdenken.

Regel 55 ("Eingangsprüfung")

114. epi: Es ist anzugeben, wann die Frist zu laufen beginnt.

115. Amt: Die Erläuterungen zur Ausführungsordnung werden sich mit allgemeinen Vorschriften zu Fristen befassen.

Regel 56 ("Fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen")

116. Das Amt erläutert gegenüber UK, dass "of" in R. 56 (1) gestrichen wurde, um sicherzustellen, dass sich die Regel auf ganze Zeichnungen, und nicht auf Teile davon bezieht.

117. RO spricht eine redaktionelle Frage an (Wiederholung von "das Europäische Patentamt unterrichtet den Anmelder entsprechend" in R. 56 (2)).

118. Serbische Delegation: Diskrepanz zwischen R. 56 und R. 30 in Verbindung mit Art. 34 PCT und R. 5 PCT.

119. epi: Wir schlagen eine größere Umformulierung vor, da die Regel unklar ist. Änderung des Wortlauts in R. 56 (1), um sicherzustellen, dass Bezugnahmen auf ganze Zeichnungen nicht entfernt werden, wenn Teile einer Zeichnung fehlen.
[Weitere Bemerkungen des epi siehe CA/PL 30/06.]

120. Personalvertreter: R. 56 (3) b): Die Verfahrenssprache kann zum betreffenden Zeitpunkt unklar sein; die Struktur des EPÜ sieht vor, dass Übersetzungen in jeder der drei Sprachen eingereicht werden können.

Regel 57 ("Formalprüfung")

121. FR, mit Unterstützung von UK: R. 57 (1) entspricht nicht der Erläuterung des Amts.
122. BE erkundigt sich, ob die Ansichten der Nutzer zu dieser Regel bekannt sind.

Regel 60 ("Nachholung der Erfindernennung")

123. Das Amt bestätigt gegenüber BE, dass die Nutzer konsultiert wurden.
124. NL, mit Unterstützung des epi: In R. 60 (1) einfügen: "je nachdem, welche Frist später abläuft". Es ist unklar, was passiert, wenn der Anmelder die Information vom Amt erst nach der in R. 60 (1) genannten Frist von 16 Monaten erhält.
125. PT: Bezugnahme auf technische Vorbereitungen in R. 60 (1) streichen.
126. Vorsitzender: In R. 67 ist der Abschluss der technischen Vorbereitungen definiert. Ein zusätzlicher Text ist daher nicht erforderlich.
127. Amt: Dies ist kein neues Konzept, sondern der Standardwortlaut des PCT.

Regel 62 ("Erweiterter europäischer Recherchenbericht")

128. epi: R. 62 (1) ändern zu "sofern ihm nicht eine Mitteilung ... beiliegt". Die Regel betrifft den Fall, dass der Anmelder aus Gründen der Zeitersparnis auf sein Recht nach R. 70 (2) verzichtet hat.
129. Vorsitzender: R. 62 gibt einen Beschluss des Verwaltungsrats wieder. In seiner letzten Sitzung hat der Ausschuss seine Beratungen zu dieser Regel vorläufig abgeschlossen.
130. Personalvertreter: Der Recherchenbericht und die Mitteilung werden von unterschiedlichen Stellen des Amts verschickt.
131. Amt: Es sollte zwei Berichte geben, damit der erste nicht aufgehoben wird.
132. Der Ausschuss ist damit einverstanden, die Regel unverändert zu lassen.

Regel 68

("Form der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldungen und europäischen Recherchenberichte") - Wortlaut später in Non-Paper des Amts geändert

133. Personalvertreter/epi: Die Formulierung "in der ursprünglich eingereichten Fassung" in R. 68 (1) berücksichtigt nicht mögliche Änderungen in den

Anmeldungsunterlagen nach R. 58, nach R. 56 (3) hinzugefügte fehlende Teile und nach R. 58 in Verbindung mit R. 57 c) hinzugefügte Patentansprüche.

- 134. Amt: Die Zusammenfassung kann auch separat veröffentlicht werden.
- 135. Im Non-Paper des Amts sind die Bedenken der Personalvertreter und des *epi* nicht berücksichtigt.

Regel 69 ("Mitteilungen über die Veröffentlichung")

- 136. epi: R. 70 (2) und Art. 94 (2) EPÜ sollten Alternativen sein, da sie Situationen abdecken, die sich gegenseitig ausschließen.

Regel 71 (4) ("Prüfungsverfahren")

- 137. Personalvertreter: R. 71 (4) verursacht dem Anmelder unnötige Ausgaben. Die Prüfer sind verpflichtet, mit allen Änderungen vorsichtig zu sein. Das Verfahren könnte beschleunigt werden, wenn der Anmelder keine Übersetzung der geänderten oder berichtigten Patentansprüche einreichen müsste.
- 138. Amt: Die Vorschrift ist relativ neu und unsere Erfahrung mit ihr weniger als zufriedenstellend. Sie muss eventuell verbessert werden, allerdings erst nach dem Inkrafttreten des EPÜ 2000.
- 139. epi: Wir hoffen, dass diese unbefriedigende Regel langfristig geändert wird.

Regeln 76 (3), 86, 92 (1), 99 (3), 107 (3) ("Form und Inhalt des Einspruchs"/ "Unterlagen im Einspruchsverfahren"/ "Antragserfordernisse"/ "Inhalt der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründung"/"Inhalt des Antrags auf Überprüfung")

- 140. Personalvertreter/epi: Bezugnahmen mit dem Wortlaut "sind entsprechend anzuwenden" sind zu breit gefasst.
- 141. Amt: Detaillierte Bezugnahmen in Einzelfällen wären weniger sicher. Bestimmungen der Art "sind entsprechend anzuwenden" beziehen sich auf Formerfordernisse. In der ständigen Rechtsprechung und im EPÜ haben wir gute Erfahrungen mit breit gefassten Bezugnahmen gemacht.
- 142. FR: Die Formulierung "sind entsprechend anzuwenden" ("mutatis mutandis") wird in französischen Rechtstexten nicht benutzt.

Regel 78 ("Verfahren bei mangelnder Berechtigung des Patentinhabers")

- 143. epi: R. 14 (4) ist entsprechend anzuwenden. Der Inhalt von R. 14 (4) sollte möglichst in R. 78 aufgenommen werden.

Regel 99
("Inhalt der Beschwerdeschrift
und der Beschwerdebegründung")

144. epi: R. 99 (1) a): Das Erfordernis, den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift anzugeben, ist eine unnötige Formalität, vor allem wenn diese Angaben nicht nach R. 101 berichtigt werden können. Stattdessen ist zu verwenden: "Information, mit der der Beschwerdeführer identifiziert oder kontaktiert werden kann".
145. Amt: Nach der ständigen Rechtsprechung kann der Name des Beschwerdeführers berichtigt werden. Die Bestimmung spiegelt die normale Praxis wider und stellt keine zu große Belastung dar.

Regel 109
("Verfahren bei Anträgen auf Überprüfung")

146. epi: Die Frist für die Ladung in R. 109 (1) sollte mindestens einen Monat betragen, und zwei Wochen für R. 4 (1) Satz 1, es sei denn, die Parteien einigen sich.
147. Amt: Die Große Beschwerdekammer sollte eine Frist setzen, die allen Beteiligten das Recht auf Gehör gibt.

Regel 114
("Einwendungen Dritter")
- Wortlaut später in Non-Paper des Amts geändert

148. Non-Paper des Amts wird akzeptiert.

Regel 124
("Niederschrift über mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen")

149. epi: R. 124 (1): Eine Niederschrift sollte auch für mündliche Verhandlungen vor den Beschwerdekammern erstellt werden.
150. Amt: Eine solche Niederschrift ist eine Niederschrift im Sinne von R. 124, die flexibel genug ist, um verschiedene Arten von Niederschriften zu erlauben. Die Beschwerdekammern prüfen eine Änderung der Praxis der Niederschriften angesichts des EPÜ 2000.

Regel 135
("Weiterbehandlung") - Wortlaut später in Non-Paper des Amts geändert

151. UK (mit Unterstützung des epi): Weiterbehandlung bezüglich der Frist nach R. 60 (1) sollte nicht ausgeschlossen werden, da die Rechtsfolge unverhältnismäßig streng wäre; dasselbe gilt für die Frist nach R. 31 (2), bei der das englische Recht die Weiterbehandlung erlaubt.

152. Amt: Wir stimmen hinsichtlich der Frist nach R. 60 (1) zu. R. 31 (2) hingegen stellt eine Umsetzung des Art. 83 dar.
153. UK: Wir stimmen vorbehaltlich weiterer Konsultationen vorläufig zu.
154. epi: Ausnahmen sollten auf ein Minimum begrenzt sein.
155. Darauf folgen verschiedene Argumente des epi (u. a. Pariser Verbandsübereinkunft und PCT, die erforderliche Zeit, um herauszufinden, wer der Erfinder ist usw.), warum mehrere andere Regeln ebenfalls nicht ausgenommen werden sollten.
156. Vorsitzender: Die Diskussion sollte nicht zu Regeln wieder aufgenommen werden, die von den Änderungen des EPÜ 2000 nicht betroffen sind.
157. Das Amt zählt verschiedene allgemeine Kriterien auf, um die Regel zu erläutern.
158. DE: Wir stimmen UK zu und schließen uns hinsichtlich der übrigen Regeln dem Amt an.

Regel 136 (1)
("Wiedereinsetzung")

159. epi: Art. 87 (1) EPÜ und Art. 112a (4) EPÜ: Die Begründung für die gekürzten Fristen ist nicht überzeugend.
160. Das Amt nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

Regel 158

**("Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde
oder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde")**

161. epi: Die drei Mitglieder scheinen nicht die nach Art. 6 EMRK erforderliche Unparteilichkeit zu besitzen.

Regel 163
**("Prüfung bestimmter Formerfordernisse
durch das Europäische Patentamt")**

162. epi: Die Frist in R. 163 (4) ist zu lang, wenn R. 163 (4) zur Anwendung von R. 163 (5) führt. Folgende Formulierung ist einzufügen: "und gegebenenfalls den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 zu entsprechen und einen zugelassenen Vertreter zu bestellen".
163. Amt: Unsere Vorgehensweise entspricht dem Vorschlag des epi. In der Praxis würden alle angesprochenen Punkte in einer Mitteilung behandelt.
164. Der Ausschuss nahm CA/PL 17/06 Add. 1 zur Kenntnis.

165. Er gab vorbehaltlich einer von der türkischen Delegation angeregten redaktionellen Änderung in Regel 154 eine einstimmige positive Stellungnahme zu CA/PL 22/06 ab (anwesend: 29; dafür: 29).
166. Der Ausschuss gab eine einstimmige positive Stellungnahme zu CA/PL 17/06 ab (anwesend: 29; dafür: 29) und beendete damit seine inhaltliche Erörterung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000.
167. Der Ausschuss kam überein, sich in seiner Sitzung im November 2006 noch einmal zu einer letzten Prüfung mit der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 zu befassen.

8. Änderung der Gebührenordnung im Hinblick auf das EPÜ 2000 (CA/F 13/06)
--

168. Das Amt führte in das Dokument ein.

Artikel 2 (12)
("Im Übereinkommen und seiner Ausführungsordnung
vorgesehene Gebühren")

169. Der Vertreter des *epi* führte aus, dass bei einer Häufung von Erfordernissen wie der Vorlage einer Verfahrensunterlage *und* der Entrichtung einer Gebühr die Weiterbehandlungsgebühr möglicherweise zweimal gezahlt werden müsse. Es sei ungerecht, Anmelder doppelt für etwas zu bestrafen, was im Grunde nur ein Fehler sei. Mangels vorgedruckter Formblätter seien Fehler wahrscheinlich. Das *epi* bat das Amt um Bestätigung, dass die maximale Gebühr in den genannten Fällen 210 EUR betrage.
170. Das Amt erklärte, es könne die künftige Praxis im Amt nicht bestätigen, werde aber sicherstellen, dass die doppelte Entrichtung von Gebühren vermieden werde. Wenn ein Anmelder vergesse, einen schriftlichen Prüfungsantrag einzureichen und gleichzeitig die Gebühr verspätet entrichte, würden nicht zusätzlich zu den 50 % der betreffenden Gebühr die 210 EUR fällig.
171. Das *epi* beantragte eine entsprechende Änderung im Wortlaut des Artikels 2 (12). Es bat das Amt, den Fall, dass weder eine Gebühr entrichtet noch ein schriftlicher Prüfungsantrag eingereicht wurde, erneut zu prüfen.
172. Der Vorsitzende merkte an, dass dies eine redaktionelle Frage für das Amt sei.

Artikel 14 (2) ("Gebührenermäßigung")

173. Das Amt stimmte den Bemerkungen der Personalvertreter zu Artikel 14 (2) zu. Es wäre logischer, in der dort beschriebenen Situation eine Erstattung anstelle einer Ermäßigung zu gewähren. Ein entsprechender Vorschlag des Amts sei jedoch im SACEPO nicht auf Zustimmung gestoßen. Die praktischen Auswirkungen der Bestimmung seien begrenzt. Das Amt werde seine Praxis für das EPÜ 2000 nicht

ändern, könne aber später auf diesen Punkt zurückkommen. Die GebO sei ebenso wie die Finanzordnung der Europäischen Patentorganisation nicht Teil des EPÜ und könne durch Beschluss des Verwaltungsrats geändert werden.

174. Der Ausschuss gab eine einstimmige positive Stellungnahme zu CA/F 13/06 ab (anwesend: 28; dafür: 28).

9. Vorgeschlagene Änderungen der Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer (VOGBK), die die Große Beschwerdekammer gemäß Regel 11 (2) EPÜ zu beschließen gedenkt (CA/PL 21/06)

175. Der Vizepräsident GD 3 führte in das Dokument ein.

**Artikel 2
("Geschäftsverteilung und Besetzung")**

176. Die Personalvertreter wünschten eine Anpassung dieses Artikels an die Regel 13. Der Artikel 2 (1) VOGBK sollte sich deshalb auf Artikel 22 (1) a) - c) EPÜ anstatt auf Artikel 112 und 112a EPÜ beziehen.
177. Der Vertreter des *epi* warf die Frage auf, ob Artikel 2 (2) VOGBK im Einklang mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe. Mit dem Geschäftsverteilungsplan solle sichergestellt werden, dass die Zusammensetzung der Kammer automatisch erfolge.
178. Der Vizepräsident GD 3 erläuterte, dass der Geschäftsverteilungsplan von der gesamten Großen Beschwerdekammer und nicht nur von deren Vorsitzenden verabschiedet werde. Das Verfahren sei tatsächlich fast automatisch. Der Vorsitzende sei durch die Bestimmungen des Plans gebunden. Diese Art von System werde häufig in Gerichten benutzt.
179. Die Delegationen schlossen sich dem Vorschlag des *epi* nicht an.
180. Der Vertreter des *epi* war mit den Erläuterungen des Vizepräsidenten GD 3 zufrieden.

**Artikel 4
("Ausschließung und Ablehnung")**

181. Die Personalvertreter wiesen auf einen Druckfehler in Artikel 4 (1) VOGBK hin.

Artikel 5 ("Berichterstatter")

182. Auf eine Frage der französischen Delegation antwortete das Amt, dass der Berichterstatter in typischen Fällen, in denen ein Kammermitglied ersetzt werden müsse, wie z. B. bei Krankheit, ausgetauscht werde.

183. Der Vertreter des *epi* war der Meinung, man könne Klarheit gewinnen, indem man die Formulierung "shall generally go on to be the rapporteur" ersetze durch "is generally the rapporteur". Der Begriff "shall" drücke eine Verpflichtung aus, während "is generally" mögliche Ausnahmen impliziere.
184. Die Delegationen unterstützten den Vorschlag des *epi* nicht.

Artikel 6 ("Geschäftsstelle")

185. Die deutsche Delegation wies darauf hin, dass der Begriff "Niederschrift" in Artikel 6 (3) in Regel 124 unverändert geblieben sei. Der Begriff solle durchgängig verwendet werden.
186. Der Vizepräsident GD 3 stimmte dem zu.

Artikel 7 ("Änderung in der Zusammensetzung der Kammer")

187. In Erwiderung auf eine Frage der französischen Delegation zu Artikel 7 (2) erklärte der Vizepräsident GD 3, dass es unter den dort beschriebenen Umständen nicht erforderlich sei, die mündliche Verhandlung eigens zu beantragen.
188. Die französische Delegation war mit dieser Erklärung zufrieden.

Artikel 14 (3) ("Mündliche Verhandlungen")

189. Der Vertreter des *epi* gab zu bedenken, dass aus der Formulierung "die der Kammer so schnell wie möglich mitzuteilen haben" nicht klar werde, wozu die Kammer diese Information verwenden werde. Es sei auch unbefriedigend, dass für die Mitteilung an die Kammer keine Frist festgelegt werde. Eine einmonatige Frist ab Zustellung eines Antrags auf Terminänderung an die anderen mitwirkungsberechtigten Beteiligten sei anzusetzen. Zusätzlich sollte die Formulierung "mit dieser Information verfährt die Kammer nach ihrem Ermessen" hinzugefügt werden.
190. Der Vizepräsident GD 3 führte aus, dass der verwendete Wortlaut nicht neu sei. Bisher seien daraus keine Probleme entstanden. Eine Frist von einem Monat sei nicht effizient, da sie das Verfahren zu verlängern drohe. Der ganze Satz könne gestrichen werden, doch solle er am besten unverändert bleiben, da er in der Praxis gut funktioniere. Der Begriff "einverstanden" in der Formulierung "ob sie damit einverstanden sind" impliziere keine bindende Verpflichtung. Es sei einfach eine praktische Angabe, ob ein vorgeschlagener Ersatztermin passend sei.
191. Der Vorsitzende bemerkte, dass die betreffende Bestimmung einen Fall regle, in dem die Kammer ein Ermessen ausübe. Flexibilität sei zu Recht nötig.

192. Die Delegationen schlossen sich dem Vorschlag des *epi* nicht an.
193. Der Ausschuss gab eine einstimmige positive Stellungnahme zu CA/PL 21/06 ab (anwesend: 29; dafür: 29).

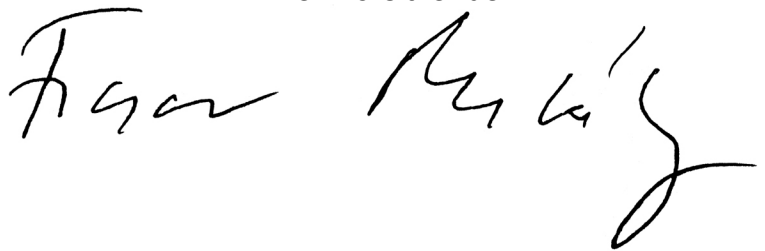
10. Sonstiges

194. Der Ausschuss kam überein, seine 31. Sitzung am 2. November 2006 in München abzuhalten.
195. Er nahm den Antrag der deutschen Delegation zur Kenntnis, das Thema "SPLT" in die Tagesordnung für diese Sitzung aufzunehmen.

Der Ausschuss "Patentrecht" hat das Protokoll in der in diesem Dokument enthaltenen Fassung am 7. Mai 2007 genehmigt.

München, den 7. Mai 2007

Für den Ausschuss "Patentrecht"
Der Vorsitzende



Mihály FICSOR

ANLAGE 1 TEILNEHMERLISTE

CA/PL 15/06 Rev. 2

Orig.: de, en, fr

München/Munich, 27.09.2006

BETRIFFT: Teilnehmerliste der 30. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht"
(München, 19. bis 21. September 2006)

SUBJECT: List of participants of the 30th meeting of the Committee on Patent
Law (Munich, 19 to 21 September 2006)

OBJET : Liste des participants de la 30^e réunion du comité "Droit des brevets"
(Munich, du 19 au 21 septembre 2006)

VERFASSEN: Ratssekretariat

DRAWN UP BY: Council Secretariat

ORIGINE : Le secrétariat du Conseil

EMPFÄNGER: Ausschuss "Patentrecht" (zur Unterrichtung)

ADDRESSEES: Committee on Patent Law (for information)

DESTINATAIRES : Le comité "Droit des brevets" (pour information)

Dieses Dokument liegt nur in elektronischer Form vor.

This document is available in electronic form only.

Le présent document est disponible uniquement sous forme électronique.

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

Mr Mihály FICSOR
Vice-President for Legal Affairs
Hungarian Patent Office
(Hungary)

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

BÄLGARIJA

Ms Margarita NEDYALKOVA-MECHEVA	Vice-President Patent Office of the Republic of Bulgaria
Ms Svetla YORDANOVA	State Examiner Chemistry International Relations Department Patent Office of the Republic of Bulgaria

BELGIQUE/BELGIË

Mme Katrien VAN WOUWE	Attaché Office de la Propriété Intellectuelle Direction générale de la Régulation et de l'Organisation du Marché Service Public Fédéral Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie
-----------------------	--

ČESKÁ REPUBLIKA

Mr Jaroslav KOZÁK	Director of the Patent Department Industrial Property Office
Mr Kamil RAOUF	Director of the International Department Industrial Property Office

DANMARK

Mr Kaare STRUVE	Senior Legal Adviser International Affairs Danish Patent and Trademark Office
Ms Anne REJNHOLD JØRGENSEN	Director International Affairs

DEUTSCHLAND

Herr Tammo ROHLACK

Regierungsdirektor
Bundesministerium der Justiz

Herr Heinz BARDEHLE

Patent- und Rechtsanwalt

EESTI

Ms Viive KÜBAR

Head of Legal Department
Estonian Patent Office

Mr Raul KARTUS

Counsellor - EPC Coordinator
Estonian Patent Office

ELLÁDA

Mrs Catherine MARGELLOU

Director of Legal Matters International
Affairs & Communication
Industrial Property Organisation

Mrs Konstantina ROIDI

Attorney in the department of International
Affairs
Industrial Property Organisation

ESPAÑA

Mr Miguel HIDALGO LLAMAS

Head of Legal Division, Patents and
Information Technology Department
Spanish Patent and Trademark Office

Mme Elena PÉREZ RUIZ

Conseiller technique
Département de la coordination juridique et
des relations internationales
Office espagnol des brevets et des marques

FRANCE

Mme Isabelle CHAUVET

Chargée de mission, Service du Droit
International et Communautaire
Institut National de la Propriété Industrielle
(INPI)

Mme Stéphanie LEPARMENTIER

Ingénieur, Département des brevets
Institut National de la Propriété Industrielle
(INPI)

IRELAND/ÉIRE

Mr Michael LYDON

Head of Patent Examination
Patents Office

ÍSLAND

Mr Grétar Ingi GRÉTARSSON

Lawyer
Legal Advisor Patent Division
Icelandic Patent Office

ITALIA

Ms Ivana PUGLIESE

Senior Patent Examiner
Italian Patent and Trademark Office

KÝPROS

LATVIJA

Ms Māra ROZENBLATE

Deputy Director of the Patent Department
Latvian Patent Office

Ms Ieva VIĻUMA

Director of the Legal Department
Latvian Patent Office

LIECHTENSTEIN

LIETUVA

Mr Žilvinas DANYS

Deputy Director
State Patent Bureau

Mr Zenonas VALASEVIČIUS

Director of the Inventions Department
State Patent Bureau

LUXEMBOURG

M. Claude SAHL

Chef du secteur Législation
Ministère de l'Economie et du Commerce
Extérieur

MAGYARORSZÁG

Ms Judit HAJDÚ

Head of the Patent Department
Hungarian Patent Office

Ms Johanna STADLER

Co-ordinator of the European Patent Task
Force
Hungarian Patent Office

MONACO

M. Yann STRIDDE

Chef de section
Direction de l'Expansion Economique
Division de la propriété intellectuelle

NEDERLAND

Mr Derk JAN DE GROOT

Head of the Patent Department
Netherlands Patent Office

Mr Albert SNETHLAGE

Legal Advisor
Ministry of Economic Affairs

ÖSTERREICH

Herr Robert CIZA

Rechtsabteilung Patent und Muster
Österreichisches Patentamt

Frau Elisabeth SÜß

Abteilung Internationale Beziehungen

POLSKA

Ms Ewa NIZINSKA MATYSIAK

Acting Director of the Cabinet of the
President of the PPO
Polish Patent Office

Mr Andrzej PYRZA

Deputy President of the
Polish Patent Office

PORTUGAL

Mme Helena AUGUSTO NUNES DA SILVA

Juriste

Mr José MAURICIO

Patent and Trademark Director

ROMÂNIA

Mr Alexandru Cristian ȘTRENC

Deputy Director General
State Office for Inventions and Trademarks

Ms Bucura IONESCU

Director
Patent Directorate
State Office for Inventions and Trademarks

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA

Frau Simone TICHY

Juristin, Rechtsdienst Patente und Design,
Abteilung Recht und Internationales
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

SLOVENIJA

Ms Mojca PEČAR

Head of the Legal Department
Slovenian Intellectual Property Office

Ms Lidija KNAUS SMOLAR

Senior Legal Adviser

SLOVENSKÁ REPUBLIKA

Ms Lukrecia KYSELICOVÁ

Directress, Patent Department
Industrial Property Office of the Slovak
Republic

Mr Martin PERNICKY

Lawyer, Law and Legislation Department
Industrial Property Office of the Slovak
Republic

SUOMI/FINLAND

Ms Maarit LÖYTÖMÄKI

Director
National Board of Patents and Registration
of Finland

Mr Sami SUNILA

Senior Government Secretary
Ministry of Trade and Industry

Ms Marjo AALTO-SETÄLÄ

Coordinator of International Affairs
National Board of Patents and Registration
of Finland

SVERIGE

Mr Per HOLMSTRAND

Chief Legal Counsel
Swedish Patent and Registration Office

Mr Samuel HÄGG

Special Adviser
Ministry of Justice

TÜRKIYE

Mr Mehmet EKİZ

Head of the Patent Department
Patent Department
Turkish Patent Institute

Mr Serkan ÖZKAN

Patent Examiner
Turkish Patent Institute

UNITED KINGDOM

Mr Dave WOOLF

Policy Advisor
Intellectual Property and Innovation
Directorate
The Patent Office

Mr Roger WALKER

Divisional Director (Examination and Legal
Policy)
Patents DirectorateThe Patent Office

Mr Anthony HOWARD

Deputy Director
Legal Section
The Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

BOSNA I HERCEGOVINA

FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA

MALTA

NORGE

Mr Vegar JOHNSRUD

Legal Advisor

Ms Hildegun GRETTE

Head of Legal Section
Norwegian Patent Office

REPUBLIKA HRVATSKA

REPUBLIKA SRBIJA

Mr Miodrag MARKOVIĆ

Assistant Director - Patent Sector
Intellectual Property Office of Serbia

2. Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations - Organisations intergouvernementales

World Intellectual Property Organization **Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (WIPO/OMPI)**

Mr Philippe BAECHTOLD

Head, Patent Law Section, Industrial
Property Law Division

Europäische Gemeinschaft / European Community / Communauté européenne

Europäische Kommission **European Commission** **Commission européenne**

Mr Alfonso CALLES SANCHEZ

Seconded national expert
Industrial property

3. Nichstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations - Organisations non-gouvernementales

Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter **Institute of Professional Representatives before the EPO** **Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets**

Mr Chris MERCER

President,
epi

Mr Edward LYNDON-STANFORD	Chairman of the Harmonisation Committee and governor of the EPC 2000 sub-group of EPPC
Frau Gabriele LEIßLER-GERSTL	Patentanwältin
Mr Francis LEYDER	Committee Chairman

Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe-
Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe

Mr Jacques COMBEAU	Member of UNICE's working group on "Patents"
--------------------	---

EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE -
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Herr Rolf-Peter SPIEGEL	06
Mr Fernand EIDEN	DG 1
Herr Gerhard WEIDMANN	
Mr Helge RASMUSSEN	
Mr Peter WATCHORN	DG 2
Herr Peter MESSERLI	DG 3
Frau Sabine DEMANGUE	
Herr Richard MENAPACE	
Mr Franco BENUSSI	
Mr Albert NUSS	
Mr Christos DIMOPOULOS	
Frau Brigitte GÜNZEL	

Mr Wim VAN DER EIJK
Herr Ingwer KOCH
Herr Robert CRAMER
Frau Doris THUMS
Herr Wilhelm UNGLER
Herr Eugen STOHR
M. Jean-François LEBESNERAIS
Mme Sylvie STROBEL
Frau Veronika SADLONOVA
Herr Ulrich JOOS
Ms Lise DYBDAHL
Mme Annie DECROIX
M. Camille BOGLIOLO
Frau Martina BLASI
Frau Sofia FERNANDEZ
Ms Helen FINERON
Herr Sten HARCK
Herr Panagiotis RIGOPOULOS
Mme Fabienne GAUYE
Herr Ulrich JOOS
M. Reinoud HESPER

DG 5

PERSONALAUSSCHUSS - STAFF COMMITTEE - COMITE DU PERSONNEL

Mr Mattias TILLGREN
Herr Luis RODRIGUEZ

Staff Committee Munich
Personalvertreter Den Haag

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

M. Yves GRANDJEAN
Frau Cornelia UMBACH
Frau Anna KLAMINSKA
Mme Katrin NIEKERKEN
Ms Nuala QUINLAN

0.2